

II.

1. Die **Arbeitsweise** der Staatlichen Finanzrevision ist so zu gestalten, daß die Revisionstätigkeit im Rahmen der regelmäßig durchzuführenden Finanzrevisionen auf Schwerpunkte orientiert, mit hoher Qualität und -rationellen Arbeitsmethoden erfolgt. Bei der Festlegung der Schwerpunkte für die Prüfungen sind die Hinweise der Leiter der zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der Räte der Bezirke und der Leiter der wirtschaftsleitenden Organe zu berücksichtigen.

Zur Erhöhung der Effektivität der Kontrolltätigkeit hat die Staatliche Finanzrevision mit den Banken, den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie dem Amt für Preise zusammenzuarbeiten.

2. Die Finanzrevisionen erfolgen auf der Grundlage der Plandokumente, der Originaldokumente des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und anderer Dokumente der Plandurchführung.

In die Vorbereitung und Durchführung der Finanzrevisionen sind die Erkenntnisse und Hinweise aus Beratungen mit den Leitern der volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen, den Produktionskomitees, den Gesellschaftlichen Räten und den Werkträgern dieser Betriebe, Einrichtungen und Organe einzubeziehen.

3. Wichtige Revisionsfeststellungen sind bereits während der Finanzrevision auszuwerten, damit erforderliche Leitungsentscheidungen rechtzeitig herbeigeführt werden können. Nach Abschluß der Finanzrevision sind die Leiter der geprüften volkseigenen Betriebe, der Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und der staatlichen Einrichtungen sowie die Leiter der übergeordneten Organe vom Gesamtergebnis der Finanzrevision einschließlich der notwendigen Auflagen zur Herstellung der staatlichen Ordnung und über die Vorschläge zur Verbesserung der wirtschaftlichen Tätigkeit anhand des Revisionsprotokolls zu unterrichten. Das Revisi- onsergebnis ist in einer Schlußbesprechung zu beraten. Wesentliche Revisi- onsergebnisse sind in Produktionskomitees der volkseigenen Betriebe, Gesellschaftlichen Räten der WB, Ständigen Kommissionen der Volksvertretungen und in Belegschaftsversammlungen auszuwerten und notwendige Maßnahmen zur Erhöhung des Nutzeffektes der wirtschaftlichen Tätigkeit zu erläutern. Die Auswertung der Revisi- onsergebnisse ist so zu entwickeln, daß die öffentliche Finanzkontrolle gefördert wird.

Zur Sicherung der im Ergebnis der Finanzrevision erforderlichen Veränderungen ist eine wirksame Kontrolle der Durchsetzung der erteilten Auflagen und der Verwirklichung der unterbreiteten Vorschläge durch die Staatliche Finanzrevision zu organisieren.

4. Die Staatliche Finanzrevision hat eine umfassende und schnelle Auswertung der Revisi- onsergebnisse vorzunehmen. Die Revisi- onsergebnisse sind mit

dem Ziel zu analysieren, den Generaldirektoren der WB, den Leitern anderer wirtschaftsleitender Organe, den Vorsitzenden der örtlichen Räte, den Ministern und den Leitern anderer zentraler Staatsorgane Vorschläge insbesondere zur Erhöhung des Nutzeffektes der wirtschaftlichen Tätigkeit und zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zu unterbreiten. Den Banken sind die Revisi- onsergebnisse zur Auswertung zu übergeben.

Der Minister der Finanzen informiert den Minister- rat über die Ergebnisse der Finanzrevision und schlägt Maßnahmen zur Lösung volkswirtschaft- licher Probleme vor.

III.

Die **politisch-ideologische Erziehung** und die **fachliche Qualifizierung** der Mitarbeiter der Staatlichen Finanz- revision ist zur Erfüllung der Revisi- onsaufgaben mit hoher Qualität ständig zu verbessern. Sie sind durch umfassende Auswertung und gründliche Erläuterung der Beschlüsse von Partei und Regierung zu befähigen, ihre praktische Revisi- onsarbeit unmittelbar mit der Lö- sung der politischen Aufgaben zu verbinden. Als Mit- arbeiter der Staatlichen Finanzrevision sind politisch und fachlich hochqualifizierte Kader einzusetzen, die in der Lage sind, in den volkseigenen Betrieben, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Ein- richtungen die Durchsetzung der gesamtstaatlichen In- teressen zu sichern und die, ausgehend vom Wesen der Beschlüsse, bed der Beurteilung ökonomischer Tatbe- stände jeden Schematismus vermeiden.

Die Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision müssen sich Kenntnisse der Wirtschaftszweige aneignen, sachkundig prüfen und durch Anwendung ratio- neller Revisi- onsmethoden sichern, daß mit dem gering- sten Aufwand ein höchstmöglicher Nutzen durch die Revisionstätigkeit erreicht wird. Sie haben sich in ihrer Revisi- onsarbeit auf die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung bei der Planung und Abrechnung der wirtschaftlichen Tätigkeit der volkseigenen Be- triebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organe und staatlichen Einrichtungen einzustellen.

IV.

1. Die Mitarbeiter der Staatlichen Finanzrevision haben die **Pflicht**,

— bei Finanzrevisionen ihre Tätigkeit so zu organi- sieren, daß zur Durchführung der Revisi- onsauf- gaben nur der unbedingt notwendige Ver- waltungsaufwand in den volkseigenen Be- triebe, Staats- und wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen entsteht

— über alle getroffenen Revisi- onsfeststellungen Verschwiegenheit zu wahren

— bei Verdacht strafbarer Handlungen dem zu- ständigen Staatsanwalt unverzüglich Mitteilung zu machen und

— ihre erzieherische Tätigkeit zur Einhaltung der staatlichen Ordnung in den Vordergrund zu stellen.